

B e k a n n t m a c h u n g
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Spembrink" - Ortschaft Rothenuffeln -

I. Aufstellungsbeschluss

II. Öffentliche Auslegung des Entwurfs

I. Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Spembrink" - Ortschaft Rothenuffeln - beschlossen. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Rothenuffeln, Flur 2 das Flurstück 152 (teilweise) mit einer Plangebietsgröße von rd. 4.070 m².

Die Plangebietsgrenzen ergeben sich aus einem Plan im Maßstab 1 : 1.000, der im Fachbereich 3 Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Zimmer 7, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt. Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes geht nachrichtlich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan hervor.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 89 „Spembrink“ - Ortschaft Rothenuffeln - sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung in Form von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhausbebauungen auf dem Flurstück 152 geschaffen werden.

II. Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 "Spembrink" - Ortschaft Rothenuffeln - sowie der Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen - unterteilt nach Schutzgütern - sind verfügbar:

Schutzgut	Begründung B-Plan Nr. 89 "Spembrink"
Mensch	Kap. 10.1.1, S. 15
Tiere	Kap. 10.1.2, S. 16
Pflanzen	Kap. 10.1.3, S. 16
Fläche	Kap. 10.1.4, S. 16
Boden	Kap. 10.1.5, S. 16
Wasser	Kap. 10.1.6, S. 17
Klima/Luft	Kap. 10.1.7, S. 18
Landschaft	Kap. 10.1.8, S. 18
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kap. 10.1.9, S. 18

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zu der Planung vor und können bei der Gemeinde Hille eingesehen werden:

- *Regionalplan 2004 (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Oberbereich Bielefeld*
- *Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille*
- *Bodenkarte des geologischen Landesamtes NRW*
- *Umgebungslärmkartierung LANUV NRW*

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 "Spembrink" - Ortschaft Rothenuffeln - mit Begründung und eine Artenschutzrechtliche Prüfung in der Zeit

vom 09. Januar 2023 bis einschließlich 10. Februar 2023

im Fachbereich 3 Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs 14.30 bis 16.00 Uhr
donnerstags 14.30 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf Wunsch können mit den Herren Hans-Peter Seele (Tel. 0571 – 40 44 207 oder h.seele@hille.de) und Andreas Waßmann (Tel. 0571 – 40 44 209 oder a.wassmann@hille.de) auch von den angegebenen Uhrzeiten abweichende Terminabsprachen getroffen werden. Während der Auslegungsfrist können zu der Bauleitplanung im Fachbereich 3 Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 89 „Spembrink“ - Ortschaft Rothenuffeln - unberücksichtigt bleiben.

Ergänzende Hinweise (4a Abs. 4 BauGB):

- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB kann auch im Internet unter www.hille.de / *Bürgerservice* / *Amtliche Bekanntmachungen* eingesehen werden
- Die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet unter www.hille.de / *Planen und Bauen* / *Aktuelle Bauleitplanverfahren* eingesehen werden



Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Hille vom 15.12.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 „Spembrink“ - Ortschaft Rothenuffeln - sowie der Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Hille vom 29.11.2022 über die Zustimmung zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 89 „Spembrink“ - Ortschaft Rothenuffeln - und die öffentliche Auslegung dieses Entwurfes mit der Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hille vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hille, 23. Dezember 2022



Gemeinde Hille
Der Bürgermeister

Michael Schweiß



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Luftbild